



Golfclub-Bludenz-Braz

Satzung

des Vereins „Golfclub Bludenz-Braz“

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „*Golfclub Bludenz-Braz*“

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Kalenderjahres und dauert bis zum 31.12.

Sitz des Clubs ist 6700 Bludenz-Außerbraz, Österreich.

Der Club ist eingetragen im Vereinsregister der BH Bludenz.

Der Club ist Mitglied des „Österreichischen und Vorarlbergerischen Golfverbandes“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die amateur-sportliche Ausübung und Förderung des Golfsportes sowie die Betreuung des Nachwuchses. Der Verein fördert mit sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen den freundschaftlichen Umgang der Mitglieder untereinander. Ein zentrales Anliegen des Vereins ist es, das Interesse der Jugend für den Golfsport zu wecken und zu pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, jede politische Tätigkeit ist ausgeschlossen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei dieser die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern darf. Auch die Betreibergesellschaft Golfclub Bludenz-Braz GmbH ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen (oder diese auszuschließen), falls sie trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Golfetikette oder die gültigen Spiel-, Platz- und Hausordnungen verstoßen.

Überhaupt behält sich die Betreibergesellschaft Golfclub Bludenz-Braz GmbH eine Obergrenze von Mitgliedschaften vor.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Kinder
- d) Ehrenmitglieder und
- d) Zweitmitglieder

Ordentliche und *jugendliche Mitglieder* sind erwachsene und jugendliche Personen, die den vorgeschriebenen Clubbeitrag sowie die Platzbenutzungsgebühren gemäß § 5 dieser Statuten bezahlt haben.

Kinder sind Mitglieder, die von der Bezahlung des Clubbeitrags und den Platzbenutzungsgebühren aufgrund ihres Alters, das vom Verein näher definiert wird, befreit sind.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben keine Clubbeiträge zu leisten. Von der Bezahlung der Platzbenutzungsgebühren sind sie jedoch nicht befreit.

Zweitmitglieder sind Personen, die über eine Hauptmitgliedschaft in einer vom Golfclub Bludenz-Braz definierten und ausdrücklich akzeptierten 18-Loch Anlage verfügen, wobei Grundvoraussetzung ist, dass die Hauptmitgliedschaft eine preislich ähnliche gestaltete Mitgliedsgebühr beinhaltet, wie sie beim Golfclub Bludenz-Braz vorgeschrieben wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder, die sämtliche Beträge gemäß § 5 dieser Statuten beglichen haben, haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, verbunden mit dem aktiven und passiven Wahlrecht.

Kinder und Jugendliche Mitglieder, die noch keinen Clubbeitrag bezahlen müssen, haben weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht, können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

Ehrenmitglieder haben, ungeachtet der Bezahlung der Platzbenutzungsgebühren, Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Zweitmitglieder haben, ungeachtet der Bezahlung des Clubbeitrages, kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung sowie kein Stimmrecht. Sie können Anträge stellen, an der Generalversammlung und allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Für die Mitglieder gelten sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung sowie aus den auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüssen ergeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 5 Clubbeiträge und Platzbenutzungsgebühren

Laut der in Kraft getretenen Nutzungsvereinbarung zwischen der Golfclub Bludenz-Braz GmbH und dem Golfclub Bludenz-Braz, stehen den Mitgliedern des Golfclub Bludenz-Braz, nach Bezahlung der jährlichen Platzbenutzungsgebühren, der Golfplatz und die dazugehörigen Einrichtungen zur Verfügung.

Alle Mitglieder gemäß § 3 haben einen jährlichen Clubbeitrag zu bezahlen (sofern sie hievon nicht ausdrücklich ausgenommen sind), der dem Verein „*Golfclub Bludenz-Braz*“ zusteht und dessen Höhe von der Generalversammlung des Vereins über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Platzbenutzungsgebühren für die Anlage werden von der Betreibergesellschaft Golfclub Bludenz-Braz GmbH festgelegt. Sie müssen von der Gesellschaft bis spätestens 30. September des laufenden Vereinsjahres für das Folgejahr festgesetzt und bekannt gegeben werden.

Die Clubbeiträge und Platzbenutzungsgebühren sind nach Rechnungslegung bis spätestens Mitte März, bzw. bei Neumitgliedern bis 14 Tage nach Rechnungslegung des laufenden Vereinsjahres an die Golfclub Bludenz-Braz GmbH zu entrichten. Bei einer verspäteten Zahlung sind die Beiträge während der Zeit des Verzugs mit 3% p.a. zu verzinsen.

Der Vorstand des Golfclub Bludenz-Braz ist berechtigt, auf Ersuchen eines Mitgliedes in besonderen Fällen den Clubbeitrag, bzw. in Absprache mit der Golfclub Bludenz-Braz GmbH oder deren Rechtsnachfolger die Platzbenutzungsgebühr, jeweils auf die Dauer eines Jahres zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen (§ 3) die Bezahlung des Clubbeitrags und der vorgeschriebenen Platzbenutzungsgebühr der Golfclub Bludenz-Braz GmbH für das betreffende Jahr erforderlich.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss demnach bis zum 31. Oktober eines Jahres im Sekretariat des Golfclub Bludenz-Braz einlangen. Erfolgt die Erklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und ist der Clubbeitrag und die Platzbenutzungsgebühr für das betreffende Jahr zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gesetzt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins und seine Satzung verstößt,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
- trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand sich wiederholt unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
- eine mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarende Handlung zu verantworten hat oder
- nach schriftlicher Mahnung länger als einen Monat mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichtes innert drei Wochen offen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht zumindest aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem/den stellvertretenden Präsidenten
 - c) mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied sowie
 - d) einer von der Golfclub Bludenz-Braz GmbH zu nominierender Person und
 - e) dem Geschäftsführer der Golfclub Bludenz-Braz GmbH oder, soweit dieser Präsident des Golfclub Bludenz-Braz ist, einer weiteren von der Golfclub Bludenz-Braz GmbH zu nominierender Person.
2. Der Präsident und die Vorstandmitglieder [lit. a) bis c)] werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Überdies kann die Generalversammlung zusätzlich einen Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme im Vorstand wählen. Die im Absatz 1. d) und e) genannten Personen werden kraft Nominierung durch die Golfclub Bludenz-Braz GmbH Vorstandmitglieder; einer Wahl bedarf es somit hierzu nicht.
3. Der Vorstand wählt sodann binnen 14 Tagen aus seiner Mitte den/die Vizepräsidenten und die sonstigen von ihm zu bestellenden Vereinsfunktionäre, insbesondere den Schriftführer und den Kassier.
4. Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und führt den Vorsitz in allen Versammlungen. Er vertritt den Verein nach innen und gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied nach außen. Er beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Vizepräsidenten den Vorstand zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandmitgliedern gefordert wird.
5. Der/Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.
6. Zu gültigen Ausfertigungen des Vereins ist die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
7. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Verwaltung des Golfclub Bludenz-Braz. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Sinkt die Zahl der Vorstandmitglieder unter fünf, so ist binnen 14 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung für die Durchführung einer Ergänzungswahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einzuberufen.
9. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von fünf Vorstandmitgliedern, der Vorsitzende inbegriffen, erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich, spätestens im Juni in Bludenz- Braz abgehalten werden. Tag und Stunde einer jeden Generalversammlung sind allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mittels einfachen Briefes oder E-Mail mitzuteilen; für die Wahrung dieser Frist ist das Aufgabedatum bzw. Versendedatum (bei E-mail) maßgeblich.
2. Der Generalversammlung ist vorbehalten:
 - die Wahl des Präsidenten
 - die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder, sofern diese Wahl der Generalversammlung vorbehalten sind
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Änderung der Statuten
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins
 - die Festsetzung der Höhe der jährlichen Clubbeiträge (§ 5)
3. Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Vereinsmitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der entsprechend begründete Antrag muss mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen bzw. spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben wurden.
5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Stimmrecht in § 5 diesen Statuten näher definiert ist.
6. Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, zum festgesetzten Termin beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe des gestellten Antrages, von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder,
 - wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter fünf sinkt (§ 9)
8. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung hat in gleicher Weise wie die der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 12 Protokolle und Veröffentlichungen

Von jeder Sitzung des Vorstandes und jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer geprüft und unterfertigt. In sämtliche Protokolle mit Beschlüssen der Generalversammlung ist den Mitgliedern auf Wunsch Einsicht zur gewähren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und mit Zustimmung von 4/5 der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß durchzuführen und den allfälligen Überschuss der Golfclub Bludenz-Braz GmbH zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Clubbeiträge
- Spenden und Fördererbeiträge
- Erträgnisse aus Veranstaltungen

§ 15 Schiedsgericht

Die Regelung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis erfolgt durch ein Schiedsgericht in der Weise, dass jeder Streitteil je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese einigen sich auf eine dritte Person als Obmann. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen ohne Einhaltung bestimmter Formen mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig.

Bludenz-Außerbratz, den 16. Februar 2025